



Sitzung vom

16. September 2025

Mitgeteilt den

17. September 2025

Protokoll Nr.

655/2025

Teilrevision der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden Genehmigung

Die vorliegende Teilrevision der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) beinhaltet drei Themenbereiche, nämlich die elektronische öffentliche Auflage, ein vereinfachtes Verfahren bei der Umsetzung des «Solarexpress» sowie die Fristen bei der Beteiligung der beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen (USO) bei Planungen und Bauten ausserhalb der Bauzonen (BAB).

1. Elektronische öffentlichen Auflage

Wird ein Baugesuch eingereicht, sei es für Bauten innerhalb der Bauzone (BIB) oder für BAB, so ist das Baugesuch in der Gemeinde während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist zudem für alle Baugesuche im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie für BAB und allfällige weitere Gesuche (die eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder gewisse Zusatzbewilligungen erfordern) gleichzeitig im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.

Im Kanton wurde das elektronische Baubewilligungsverfahren (eBau-Plattform) im Jahr 2024 eingeführt. Mittlerweile sind 55 Gemeinden an die Plattform angeschlossen. Nach Fertigstellung der Schnittstelle zu anderen elektronischen Bürgerportalen und Geschäftsverwaltungssystemen werden voraussichtlich 15 bis 20 weitere Gemeinden hinzukommen. Das Baugesuch und die Unterlagen liegen somit, sofern die Gemeinden von der optionalen Möglichkeit der öffentlichen Auflage über die eBau-Plattform Gebrauch machen, nicht mehr in Papierform vor. Entsprechend ist es notwendig, dass diese nur in elektronischer Form vorhandenen Unterlagen auch nur in dieser Form öffentlich aufgelegt werden können.

Selbstverständlich ist dabei sicherzustellen, dass Personen, welche nicht in der Lage sind, die Gesuche in elektronischer Form einzusehen, bei der Gemeinde vorstellig werden und dort in die Unterlagen Einsicht nehmen können. Dies kann namentlich dadurch erfolgen, indem die Unterlagen von der Gemeinde in ausgedruckter Form vorgelegt oder der interessierten Person auf einem Bildschirm gezeigt werden. Anders gesagt muss die Gemeinde solche Personen bei der Einsicht vor Ort in irgendeiner Form begleiten, damit diese ihre Rechte wahrnehmen können.

2. Vereinfachtes Verfahren bei der Umsetzung des «Solarexpress»

Die Regierung hat mit Revision der KRVO, die am 1. September 2023 in Kraft getreten ist, das Verfahren für die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen festgelegt (Art. 51a bis 51d KRVO). Dies wurde nötig aufgrund der Einführung von Art. 71a des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0), mit welchem – neben einer speziellen finanziellen Förderung – Erleichterungen bei den Bewilligungsvoraussetzungen für Photovoltaik-Grossanlagen vorgesehen wurden (Solarexpress). Bewilligungsinstanz ist der Kanton, weshalb dieser das Verfahren zu regeln hatte.

Das BAB-Verfahren stellt das Leitverfahren für die Erteilung der kantonalen Gesamtbewilligung im Sinne von Art. 71a EnG dar. Es gelten grundsätzlich die Regeln des BAB-Verfahrens. Jedoch mussten ein paar abweichende Bestimmungen aufgenommen werden. Das Verfahren hat sich bewährt – sechs Bewilligungen wurden bereits erteilt; drei Baugesuche sind derzeit noch hängig. Von den sechs bewilligten Anlagen befinden sich derzeit drei in Bau.

Im Rahmen des Vollzugs bzw. der baulichen Umsetzung hat sich jedoch gezeigt, dass Handlungsbedarf besteht in Bezug auf geringfügige Projektänderungen von bereits bewilligten Anlagen. Oft zeigt sich zwischen Bewilligung und Baubeginn, dass Kleinigkeiten bei der Realisierung etwas abweichend zu erstellen sind. So sind von allen drei Bauherrschaften, die an der baulichen Realisierung sind, kleinere Projektänderungen eingereicht worden. Dabei handelt es sich um Anpassungen zur Verlegung der Erschliessungswege innerhalb des Projektperimeters, bei den temporären Installationsplätzen, zur temporären Erstellung einer Messstation oder zur minimalen

Erweiterung der Solaranlage und damit des Projektperimeters. Es geht dabei um absolut untergeordnete Angelegenheiten, die keinerlei massgeblichen Auswirkungen haben. Formell sind sie aber so nicht bewilligt.

Deshalb soll nun mit der Einführung von Art. 51e E-KRVO vorgesehen werden, dass gewisse geringfügige Projektänderungen bei bewilligten Anlagen, welche keine massgeblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, keine Anpassungen des Umweltverträglichkeitsberichts erfordern und keiner kantonalen oder kommunalen Zusatzbewilligung bedürfen, von der Fachstelle (Amt für Raumentwicklung) in einem vereinfachten Verfahren bewilligt werden können. Vereinfachtes Verfahren heisst, dass auf das Baugespann bzw. die Visualisierung sowie auf die Publikation und öffentliche Auflage verzichtet wird.

Allerdings wird den USO sowie den Personen, die sich am Verfahren um die Bewilligung des Projekts als Einsprechende beteiligt haben, die Projektänderung unterbreitet und die Möglichkeit gegeben, dazu Stellung zu nehmen. Alsdann wird das Amt für Raumentwicklung (ARE) die Bewilligung ausstellen oder die Gesuchstellenden auf den ordentlichen Verfahrensweg verweisen.

3. Beteiligung der USO bei Planungen und BAB – Fristen

Gemäss Art. 104 Abs. 2 und 3 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) gibt es für USO ein spezielles Mitwirkungsverfahren bzw. eine Verfahrensbeteiligungsregel, wenn es sich um BAB (oder genehmigungspflichtige Planungen) handelt. Diese Bestimmung wurde aus Gründen der Effizienz und Beschleunigung Ende des Jahres 2005 eingeführt.

Die USO melden ihre Verfahrensbeteiligung während der Auflage- bzw. Einsprachefrist beim ARE an. Das ARE gewährt alsdann zentral in Chur Akteneinsicht und setzt eine Frist zur Einreichung einer Stellungnahme. Erfolgt keine Anmeldung oder wird auf eine Stellungnahme verzichtet, gilt das Beschwerderecht als verwirkt. Am 1. April 2019 wurde Art. 61a KRVO (zusammen mit einer grösseren KRG-Revision) in Kraft gesetzt. Diese neue Bestimmung diente der Präzisierung und Strukturierung der Gesetzesbestimmung über die Verfahrensbeteiligung der USO nach Art. 104 KRG.

Gemäss Art. 61a Abs. 2 KRVO ist den USO in Bezug auf BAB eine Frist von sieben Tagen für die Stellungnahme und für Planungen eine solche von 20 Tagen zu setzen. Die USO haben die kurze Frist von sieben Tagen schon öfter moniert, zuletzt mit Schreiben vom 20. Dezember 2024. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales hat den USO in der Folge eine Revision von Art. 61a KRVO in Aussicht gestellt, mit einer einheitlichen 20tägigen Frist.

Entsprechend wird Art. 61a Abs. 2 E-KRVO im Anschluss an die Anmeldung der USO (die grundsätzlich nur noch per E-Mail erfolgt) nach Art. 61a Abs. 1 KRVO wie folgt ausgestaltet. Das ARE teilt den USO mit, dass die Gesuche (BAB-Gesuche oder Gesuche um die Genehmigung von Planungen) zur Einsicht beim ARE bereitliegen. Diese Mitteilung kann schriftlich oder elektronisch (gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; BR 370.100) erfolgen. Alsdann gilt eine Frist von 20 Tagen ab der Mitteilung, innert welcher die USO Gelegenheit haben, eine Stellungnahme zum Bauvorhaben oder zur Planung einzureichen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Revision zeitigt keine entsprechenden Auswirkungen.

5. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der "Guten Gesetzgebung" gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070/2010) werden mit der vorliegenden Revisionsvorlage eingehalten.

6. Inkrafttreten

Die Verordnungsrevision soll per 1. Oktober 2025 in Kraft gesetzt werden.

Die Regierung beschliesst:

1. Die Teilrevision der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) wird genehmigt.

2. Mitteilung an die Standeskanzlei (zur Publikation in der amtlichen Gesetzes-sammlung und im Bündner Rechtsbuch), an das Amt für Raumentwicklung sowie an das Departement für Volkswirtschaft und Soziales.



Namens der Regierung
Der Präsident: 
Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor: 
Daniel Spadin